

# ZH\_OBERGERICHT LA220009 vom 9. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LA220009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA220009)

FR: ZH\_OBERGERICHT LA220009 du 9 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LA220009 del 9 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 15

November 2020; Urk. 2) machte die Klägerin unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts Dietlikon vom 20. Juli 2020 (Urk. 1) bei der Vorinstanz eine arbeitsrechtliche Klage anhängig. Mit dieser forderte die vor Vorinstanz anwaltlich vertretene Klägerin von der Beklagten den Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist (abzüglich der erhaltenen Netto-Arbeitslosenentschädigung), die Auszahlung nicht bezogener Ferientage und der arbeitgeberseitigen Pensionskassenbeiträge. Zudem verlangte sie die Ausstellung eines verbesserten Arbeitszeugnisses (Urk. 28 Erw. A.1.4; vgl. auch Urk. 2 S. 2, Urk. 10 S. 1 f., S. 5 f. und Urk. 15 S. 2). Die Klägerin stellte sich im vorinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen auf den Standpunkt, die fristlose Kündigung sei, soweit nicht ohnehin verspätet, nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch missbräuchlich (Urk. 28 Erw. A.1.3; vgl. auch Erw. B.1.1.1, B.2.2.2, C.1.1.1 und C.2.1 sowie Urk. 10, Urk. 15, Urk. 24 und Prot. I S. 4, S. 13). Demgegenüber vertrat die Beklagte die Auf-

- 3 - fassung, dass die innert angemessener Frist ausgesprochene ausserordentliche Kündigung rechtmässig erfolgt sei, und beantragte die Abweisung der Klage (Urk. 28 Erw. A.1.4; vgl. auch Erw. B.1.1.2, B.2.2.1, C.1.1.2, C.2.1 sowie Urk. 12, Urk. 19 und Prot. I S. 5 ff., S. 14 ff.). Im Übrigen kann der vorinstanzliche Prozessverlauf dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 28 Erw. A.2). 1.3. Mit Urteil der Vorinstanz vom 22. Dezember 2021 wurde die Klage abgewiesen. Es wurden keine Kosten erhoben. Die Klägerin wurde verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.00 zu bezahlen (Urk. 28 S. 18). Zur Begründung erwog die Vorinstanz in ihrem Fazit (Urk. 28 Erw. B.4), die Beklagte habe der Klägerin die fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages rechtzeitig erklärt. Die Klägerin habe durch die 167-fache Falschterminierung ihre Sorgfaltspflicht in derart gravierender Weise verletzt, dass der Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zuzumuten gewesen sei. Sodann habe die Klägerin mit der vorsätzlichen weisungswidrigen Handhabung ihrer Kundentermine auch ihre Treuepflicht auf eine Weise verletzt, welche das Vertrauen der Beklagten in die Klägerin erheblich beeinträchtigt habe. Weil die fristlose Entlassung der Klägerin begründet gewesen sei, stünden dieser keine Schadenersatzansprüche gemäss Art. 337c OR zu. Hinsichtlich der verlangten Änderungen des Arbeitszeugnisses vom 4. März 2020 kam die Vorinstanz zum Schluss, dass soweit die Klägerin darauf überhaupt einen Rechtsanspruch habe, dieser mangels substantiierter Behauptungen sowie mangels angebotener Beweismittel abzuweisen sei (Urk. 28 Erw. C.3). 1.4. Gegen das vorinstanzliche Urteil reichte die Klägerin mit Eingabe vom 25. Februar 2022 (Datum des Poststempels), eingegangen am 1. März 2022, ein als "Einsprache" bezeichnetes Rechtsmittel ein und beantragte sinngemäss, das Urteil sei aufzuheben. Zur Begründung führte die Klägerin aus, der Entscheid sei nicht

gerecht und beruhe auf gefälschten Tatsachen (Urk. 27). 1.5. In der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ist das Rechtsmittel einer Einsprache nicht vorgesehen, sondern gegen das angefochtene Urteil ist gemäss zutreffender Rechtsmittelbelehrung (Urk. 28, S. 19, Dispositiv Ziff. 5) die Berufung bei der Rechtsmittelinstanz gegeben (Art. 308 ff. ZPO in Verbindung mit

- 4 - § 48 GOG). Die Eingabe der Klägerin vom 25. Februar 2022 ist denn auch an die Zivilkammer am Obergericht Zürich gerichtet und erfolgte innert der Berufungsfrist von dreissig Tagen (Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 26), weshalb das vorliegende Berufungsverfahren eröffnet wurde. 1.6. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 - 26). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). 2.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Eine Begründung setzt die Stellung von Anträgen voraus. Aus einer Rechtsmitteleingabe muss hervorgehen, dass und weshalb der Rechtssuchende einen Entscheid anfechtet und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll. Da die Berufung ein reformatorisches Rechtsmittel ist, hat die Berufungsklägerin grundsätzlich hinreichend bestimmte Anträge in der Sache zu stellen. Die Anträge können sich auch aus der Berufungsbegründung in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid ergeben. Fehlen genügende Anträge, so fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Berufung. Diese ist durch Nichteintreten zu erledigen; eine Nachfrist darf nicht angesetzt werden (BGE 137 III 617 E. 4.2, E. 6.2 und E. 6.4; BGE 133 III 489 E. 3.1 sowie BGer 4A\_129/2019 vom 27. Mai 2019, E. 1.2.2 f., je m.w.H.). 2.2. In der eigentlichen Begründung hat die Berufungsklägerin konkret dazulegen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist (vgl. Art. 310 ZPO). Dies setzt voraus, dass die Berufungsklägerin im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht. Es genügt nicht, lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen zu verweisen, auf frühere Prozesshandlungen hinzuweisen oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise zu kritisieren (BGE 138 III 374 = Pra 102 [2013] Nr. 4, E. 4.3.1; BGE 141 III 569 = Pra 105 [2016] Nr. 99, E. 2.3.3). Was nicht in einer den gesetz-

- 5 - lichen Anforderungen genügender Weise beanstandet wird, braucht – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – von der Berufungsinstanz nicht überprüft zu werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). 3. In ihrer Berufungsschrift vom 25. Februar 2022 (Urk. 27) beantragt die Klägerin einzig die Aufhebung des angefochtenen Urteils, ohne anzugeben, wie dieses gemäss ihrem Standpunkt stattdessen lauten sollte. Ein Antrag in der Sache lässt sich sodann weder aus ihrer rudimentären Begründung noch aus dem Verweis auf die eingereichten Beilagen entnehmen. Bei diesen Beilagen handelt es sich neben einem Begleitschreiben zum angefochtenen Urteil ihrer Vertreterin im vorinstanzlichen Verfahren vom 4. Februar 2022 (Urk. 30/1) um Unterlagen, welche entweder das Schlichtungsverfahren betreffen (Urk. 30/2) oder bereits vor Vorinstanz eingereicht wurden (Urk. 30/3 = Urk. 13/4 [ohne Unterschrift der Klägerin]; Urk. 30/4 = Urk. 12 und Urk. 13/1 - 21). Das Berufungsverfahren stellt indessen keine Fortsetzung oder Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern es dient der Überprüfung und Korrektur des angefochtenen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen

(BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und E. 2.2.4). Zur Begründung ihrer Berufung begnügt sich die Klä- gerin mit der pauschalen, nicht näher begründeten Behauptung, der Entscheid sei nicht gerecht und beruhe auf gefälschten Tatsachen (Urk. 27). Mit dem angefoch- tenen Urteil setzt sich die Klägerin hingegen nicht einmal ansatzweise auseinan- der. Insbesondere zeigt die Klägerin nicht auf, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht zum Schluss gekommen sein sollte, dass die fristlose Kündigung des Arbeitsver- hältnisses durch die Beklagte gerechtfertigt gewesen sei und die Klägerin somit über keine Ansprüche gegen die Beklagte gestützt auf Art. 336c OR und Art. 337c OR verfüge, sowie dass ein Anspruch auf Änderung des Arbeitszeugnisses vom 4. März 2020 ebenfalls nicht bestehe (Urk. 28 Erw. D). Damit vermag die Beru- fung der Klägerin den formellen Anforderungen an die Begründung nicht zu genü- gen. Zusammenfassend erweist sich die Berufung als offensichtlich unzulässig und unbegründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 4. Der Streitwert beträgt Fr. 28'186.15. Aufgrund der in Art. 114 lit. c ZPO statuierten Kostenlosigkeit des Entscheidverfahrens sind für das Berufungsverfah-

- 6 - ren keine Kosten zu erheben. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Klägerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Ent- schädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei sie im Berufungsverfahren ohnehin kei- nen entsprechenden Antrag stellte. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.